Anlage 1

Anerkennung von hauptberuflichen Ausbildungen als Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Erfolgreich abgeschlossene hauptberufliche Ausbildung	Anzuerkennende Ausbildung nach FwDV 2 für die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrgrundlehrgang / Feuerwehrgrundausbildung[1,2,3]	– Truppmannausbildung Teil 1 – Truppmannausbildung Teil 2 – Lehrgang „Absturzsicherung“ – Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ – Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“ – Lehrgang „GABC-Einsatz“ – Lehrgang „Kartenkunde“ – Lehrgang „Maschinisten“ – Lehrgang „Sprechfunker“ – Lehrgang „Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen - Stufe I“ – Lehrgang „Technische Hilfeleistung - Bau -“ – Lehrgang „Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall –" – Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge [4,5] – Fortbildungslehrgang „Motorkettensäge“ [5,6]
Abschlusslehrgang für den mittleren Einsatzdienst[1]	– Lehrgang „Gruppenführer“ – Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ – Lehrgang „Kreisausbilder - Truppmann/Truppführer“
Fachtechnischer Lehrgang für den gehobenen Einsatzdienst (Brandinspektorlehrgang)[1]	– Lehrgang „Zugführer“ – Lehrgang „Verbandsführer“ – Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ – Lehrgang „Führen im GABC-Einsatz“ – Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte“ – Lehrgang „Vorbeugender baulicher Brandschutz“ – Lehrgang „Kreisausbilder - Truppmann/Truppführer“
Truppführungsprüfung nach APVO-WFw[2]	Lehrgang „Truppführer“
Gruppenführungslehrgang nach APVO-WFw[2]	Anerkennung wie Abschlusslehrgang für den mittleren Einsatzdienst
Brandinspektorinnen- / Brandinspektorenlehrgang[2]	Anerkennung wie Fachtechnischer Lehrgang für den gehobenen Einsatzdienst (Brandinspektorlehrgang)
Abschlussprüfung Werkfeuerwehrmann/-frau[3]	Anerkennung wie Truppführungsprüfung nach APVO-WFw

[1] nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (APOmgD-Feuerw) vom 01. Januar 1996

[2] nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen in Hessen (Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung – APVO-WFw) vom 29. September 2010

[3] nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehrfrau (Werkfeuerwehrausbildungsverordnung – WFAusbV)

[4] Die Ausbildung beinhaltet das Modul A der DGUV-I 214-059

[5] Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Ausbildung Bestandteil des Feuerwehrgrundlehrganges/der Feuerwehrgrundausbildung war.

[6] Die Ausbildung beinhaltet das Modul B der DGUV-I 214-059